

TV Pforzheim 1834 e.V.

Satzung

Stand: 27.06.2022

§ 1 – Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Turnverein Pforzheim 1834 e.V.“ und hat seinen Sitz in Pforzheim. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Pforzheim eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 – Zweck des Vereins

1. Der Verein betreibt und fördert Turnen, Spiel und Sport. Dies geschieht im Rahmen des Freizeit-, Breiten- und Wettkampfsports, wobei auch der Gesundheitssport entsprechend berücksichtigt wird. Der Verein bemüht sich dadurch um eine sinnvolle Freizeitgestaltung und außerdem um die Pflege des Gemeinsinns.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Der Vorstand kann sich für seine Tätigkeit eine Vergütung im Rahmen des § 3 Nummer 26a EstG gewähren.

§ 3 – Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche Personen, juristische Personen, Personengesellschaften, Verbände, Vereine und Vereinigungen, Körperschaften sowie Kommunen und kommunale Verbände sein.

§ 4 – Ehrenmitglieder

Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben. Näheres regelt die Ehrenordnung des Vereins.

§ 5 – Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt grundsätzlich durch Beschluss des Vorstandes aufgrund eines Aufnahmeantrags. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an die Geschäftsstelle des Vereins oder einen Abteilungsleiter zu richten. Bei Anträgen von Minderjährigen ist die schriftliche Einwilligung des/der Erziehungsberechtigten/gesetzlichen Vertreter/s erforderlich.
2. „Mitglieder auf Probe“ können einen Aufnahmeantrag beim Abteilungsleiter/Beauftragten der Abteilung oder bei der Geschäftsstelle stellen. Die Entgegennahme eines Aufnahmeantrags durch

einen Abteilungsleiter bedeutet die vorläufige Aufnahme in den Verein, somit beginnt die Mitgliedschaft mit dem Datum der Entgegennahme des Aufnahmeantrags.

3. Der Antragsteller gilt als aufgenommen, wenn der Vorstand binnen eines Monats seit der Abgabe des Aufnahmeantrags diesen nicht abschlägig beschieden hat.
4. Die Probemitgliedschaft endet sechs Monate nach der Abgabe des Aufnahmeantrags, wenn nicht mit Ablauf des fünften Monats die ordentliche Mitgliedschaft schriftlich erklärt wird.
5. Wird ein Aufnahmeantrag abgelehnt, so ist der Vorstand nicht verpflichtet, Gründe dafür zu nennen. Gegen die Ablehnung ist Einspruch an den Verwaltungsrat zulässig. Dieser entscheidet endgültig.
6. Die Mitglieder haben das Recht, am Sportbetrieb sämtlicher Abteilungen teilzunehmen, wenn entsprechende Absprache zwischen Verein und Abteilung erfolgt ist.
7. Die Mitglieder erlangen mit vollendetem 16. Lebensjahr Wahl- und Stimmrecht in allen Vereinsangelegenheiten. Wählbar in den Vorstand sind Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
8. „Mitglieder auf Probe“ sind nicht stimmberechtigt.
9. Die Mitglieder des Vereins sind grundsätzlich beitragspflichtig und zur pünktlichen Zahlung der durch die Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeiträge, Umlagen und Gebühren verpflichtet.
10. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 6 – Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a. durch freiwilligen Austritt
 - b. durch Ausschluss
 - c. durch Auflösung des Vereins
 - d. durch Tod des Mitglieds bzw. mit der Auflösung der juristischen Person.
2. Der freiwillige Austritt eines Mitgliedes ist von diesem dem Vorstand schriftlich mitzuteilen und nur jeweils zum Ende eines Kalenderjahres unter Wahrung einer Kündigungsfrist von vier Wochen möglich.
3. Der Ausschluss eines Mitglieds kann vom Vorstand beschlossen werden. Ausschließungsgründe sind:
 - a. Grober Verstoß gegen die Zwecke des Vereins,
 - b. Schwere Schädigung des Ansehens und der Belange des Vereins,
 - c. Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte,
 - d. Nichtzahlung der Beiträge innerhalb von drei Monaten nach Fälligkeit trotz vorheriger Mahnung. Für einen solchen Beschluss müssen $\frac{3}{4}$ der Mitglieder des Vorstandes gestimmt haben.

§ 7 – Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung

- b. der Vorstand
- c. der Verwaltungsrat
- d. der Ältestenrat

§ 8 – Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins.

1. Aufgabenstellung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- 1.1 Beschlussfassung über Änderung der Satzung,
- 1.2 Beschlussfassung über die Fusion mit anderen Vereinen,
- 1.3 Beschlussfassung über die Veräußerung von vereinseigenen Immobilien,
- 1.4 Entgegennahme der Jahresberichte und Jahresrechnungen,
- 1.5 Wahl und Entlastung des Vorstandes,
- 1.6 Wahl von zwei Rechnungsprüfern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen und jederzeit das Recht haben, alle erforderlichen Unterlagen einzusehen,
- 1.7 Bestätigung der Mitglieder des Ältestenrates,
- 1.8 Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen, Gebühren und Umlagen,
- 1.9 Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

2. Einberufung

- 2.1 Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist alljährlich im ersten Halbjahr einzuberufen,
- 2.2 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen
 - 2.2.1 Aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes.
 - 2.2.2 Wenn 5% der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe verlangen.
- 2.3 Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den 1. Stellvertretenden Vorsitzenden. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin in Textform einzuladen.
- 2.4 Anträge von Mitgliedern zu Punkten, die nicht auf der Tagesordnung aufgeführt sind und die spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich beim Vorstand eingereicht worden sind, werden ergänzend in die Tagesordnung aufgenommen; sie sind vom Vorstand mindestens eine Woche vor dem Versammlungstermin durch Aushang im Eingangsbereich der Geschäftsstelle bekannt zu geben.

3. Ablauf der Mitgliederversammlung

- 3.1 Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch einen der stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.
- 3.2 Jedes stimmberechtigte Mitglied hat in der Versammlung eine Stimme. Vertretung ist unzulässig.

4. Beschlussfassung

- 4.1 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
- 4.2 Dringlichkeitsanträge dürfen nach schriftlicher Formulierung behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit beschließt, dass sie in die Tagesordnung aufgenommen werden. Satzungsänderungen können nicht als Dringlichkeitsanträge behandelt werden.
- 4.3 Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen. Beschlüsse betreffend Satzungsänderung, Fusion mit anderen Vereinen und Veräußerung von vereinseigenen Immobilien bedürfen der Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, wobei

Enthaltungen als Neinstimmen gelten, Beschlüsse betreffen Auflösung des Vereins sind in § 16 Geregelt.

4.4 Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 – Vorstand

1. Zusammensetzung

Dem Vorstand gehören an:

- a) der Vorsitzende
- b) der 1. Und 2. Stellvertretende Vorsitzende
- c) der Finanzreferent
- d) die Frauenreferentin
- e) der Jugendreferent
- f) der Pressewart
- g) der Liegenschaftsreferent
- h) der Schriftführer
- i) bis zu drei Beisitzer

2. Vertretungsrecht

2.1 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und die stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.

2.2 Der Vorsitzende ist gemäß § 26 BGB einzelvertretungsberechtigt. Die stellvertretenden Vorsitzenden vertreten den Verein gemeinsam.

2.3 Der Vorsitzende ist für die laufende Geschäftsführung und Verwaltung des Vereins, insbesondere für Angelegenheiten der Finanzen und des Vereinsvermögens, des Personalwesens und der Vereinsentwicklung zuständig.

2.4 Die anderen Mitglieder des Vorstandes und die Abteilungen sind nicht berechtigt den Verein zu vertreten.

2.5. Die Vertretungsmacht des Vorstandes (Abs. 2.1) ist in der Weise beschränkt, dass

a) er bei Rechtsgeschäften von mehr als 10.000 € verpflichtet ist die Zustimmung des Verwaltungsrates einzuholen,

b) bei Abschluss von Grundstücksgeschäften jeglicher Art die Zustimmung der Mitgliederversammlung notwendig ist.

2.6 Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren.

2.7 Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

2.8 Der Vorstand kann für spezielle Aufgaben Vereinsmitglieder in den Vorstand berufen oder Projektgruppen einsetzen, die aber im Vorstand nicht stimmberechtigt sind.

3. Wahl

3.1 Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes schriftlich erklärt haben.

3.2 Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtszeit einen kommissarischen Nachfolger bestimmen.

3.3 Die gewählten Vorstandsmitglieder - mit Ausnahme des Jugendreferenten – müssen mindestens 18 Jahre alt sein. Ausnahmen sind in besonders gelagerten Fällen mit einer 2/3 Mehrheit der Mitgliederversammlung möglich.

4. Aufgaben und Verantwortungsbereiche

Dem Vorstand obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Die Leitung des Vereins und die Grundsatzentscheidungen der Vereinsführung
- b) Umsetzung der von der Mitgliederversammlung und vom Verwaltungsrat gefassten Beschlüsse
- c) Beratung und Entscheidung über die Anträge des Verwaltungsrates, der Abteilungen und Sportgruppen
- d) Alle Aufgaben, die in dieser Satzung nicht anderen Organen zugewiesen sind
- e) Einberufung der Mitgliederversammlung

§ 10 – Verwaltungsrat

1. Zusammensetzung

Dem Verwaltungsrat gehören an:

- a) Die Vorstandsmitglieder
- b) Die Abteilungsleiter
- c) Die Fachwarte, soweit sie nicht unter Buchstabe b) fallen,
- d) Die Vertreter aus den Abteilungen: zusätzlich zum Abteilungsleiter bzw. Fachwart hat jede Sportabteilung entsprechend der Mitglieder in der Abteilung
Für 1 – 50 Mitglieder – 1 Vertreter
51 – 100 Mitglieder – 2 Vertreter
Mehr als 101 Mitglieder – 3 Vertreter

2. Aufgabestellung

Der Verwaltungsrat soll bei grundsätzlichen Entscheidungen vom Vorstand gehört werden und hat im Übrigen folgende Aufgaben:

- 2.1 Wahl des Ältestenrates,
- 2.2 Bestätigung der Jugendordnung und etwaiger Änderungen der Jugendordnung,
- 2.3 Verabschiedung des vom Vorstand aufgestellten Jahreshaushaltsplans,
- 2.4 Festsetzung des Mitgliedsbeitrags und der Abteilungsbeiträge zur Vorlage für die Mitgliederversammlung,
- 2.5 Verabschiedung einer Geschäftsordnung für den Verwaltungsrat.

3. Einberufung

- 3.1 Die konstituierende Sitzung des Verwaltungsrates wird durch den Vorstand einberufen. In dieser Sitzung wird der Vorsitzende des Verwaltungsrates aus dem Kreis des Vorstandes gewählt, der die Leitung der Sitzung übernimmt.
- 3.2 Eine außerordentliche Sitzung des Verwaltungsrates ist innerhalb von vier Wochen einzuberufen,
 - a) Wenn der Vorstand dies beschließt oder
 - b) Wenn ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder (§ 3) dies beantragt.
- 3.3 Der Vorsitzende des Verwaltungsrates beruft mindestens dreimal im Jahr die Sitzung des Verwaltungsrates durch schriftliche Einladung an die Mitglieder des Verwaltungsrates unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Zwischen dem Tag der Einberufung und dem Termin der Sitzung muss eine Frist von drei Wochen liegen. Anträge zum Verwaltungsrat sind spätestens zwei Wochen vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen.
- 3.4 Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens 25 % seiner Mitglieder anwesend sind. Ist dies nicht der Fall, ist eine erneute Sitzung einzuberufen, die dann in jedem Fall beschlussfähig ist.
- 3.5 Die Beschlüsse erfolgen, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

- 3.6 Schriftliche Dringlichkeitsanträge dürfen behandelt werden, wenn dies der Verwaltungsrat mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit beschließt.
- 3.7 Über den Verlauf der Sitzung des Verwaltungsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Anträge und Beschlüsse sind wörtlich aufzunehmen, bzw. als Anlage der Niederschrift beizufügen.

§ 11 – Ältestenrat

Dem Ältestenrat gehören bis zu sieben Mitglieder an, die vom Verwaltungsrat auf die Dauer von zwei Jahren gewählt werden. Aus seiner Mitte wählt der Ältestenrat einen Vorsitzenden.

Der Ältestenrat schlichtet über persönliche Streitigkeiten innerhalb des Vereins und ernennt auf Vorschlag des Vorstandes die Ehrenmitglieder. Näheres regelt die Ehrenordnung.

§ 12 – Geschäftsführer und Vereinsgeschäftsstelle

1. Zur Führung der Geschäftsstelle des Vereins kann sich der Verein eines Geschäftsführers bedienen. Der Geschäftsführer wird vom Vorstand angestellt und entlassen. Er ist an die Weisungen des Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter gebunden.
2. Der Vereinsgeschäftsführer ist dem Vorstand für die Geschäftsführung verantwortlich und für die laufenden Geschäfte der Verwaltung im Rahmen der ihm erteilten Weisungen vertretungsberechtigt.
3. Der Vereinsgeschäftsführer kann mit beratender Stimme an den Sitzungen der Organe, der Ausschüsse und der Abteilungen des Vereins teilnehmen.

§ 13 – Vereinsjugend

Die jugendlichen Mitglieder des Vereins bilden die Vereinsjugend. Die Vereinsjugend gibt sich im Rahmen dieser Satzung eine Jugendordnung, die der Genehmigung durch den Verwaltungsrat bedarf. Die Jugendordnung regelt die Jugendarbeit des Vereins in Inhalt, Form und Organisation.

§ 14 – Grundsätzliches

1. Der Verein ist ein Mehrspartenverein. Er unterhält eine unbestimmte Zahl rechtlich unselbständiger Abteilungen und Sportgruppen. Die Durchführung von Sport-, Übungs- und Wettkampfbetrieb ist Aufgabe der einzelnen Abteilungen und Sportgruppen.
2. Unter Sportgruppen im Sinne dieser Satzung sind Zusammenschlüsse von Mitgliedern zu verstehen, die sich aufgrund ihrer Neigung und Interessen nicht als Abteilung im Sinne dieser Satzung organisieren, sondern zur Verwirklichung ihrer Ziele nur eine lose Verbindung zur reinen Sportgestaltung eingehen wollen. Die Vertretung der Sportgruppen im Außenverhältnis obliegt dem Vorstand.
3. Es ist vorrangige Aufgabe des Vorstandes, den Solidargedanken des Vereins zu fördern und für eine gerechte Berücksichtigung der Abteilungen und Sportgruppen zu sorgen.
4. Die Mitgliedschaft in einer Abteilung oder Sportgruppe setzt die Mitgliedschaft im Gesamtverein voraus. Die Auflösung einer Abteilung oder Sportgruppe hat keinen Einfluss auf diese Mitgliedschaft.

5. Veranstaltungen der Sportgruppen und Abteilungen von größerer und überörtlicher Bedeutung bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.

§ 15 – Organisation, Stellung und Finanzen der Abteilungen

1. Neue Abteilungen können nur durch Beschluss des Vorstandes mit Zustimmung des Verwaltungsrates gebildet werden.
2. Die Abteilungen können nur im Namen des Gesamtvereins nach außen auftreten. Dies gilt auch für die Sportgruppen.
3. Die Abteilungen sind dazu verpflichtet, mindestens einmal im Jahr eine ordentliche Abteilungsversammlung einzuberufen, auf der eine mindestens dreiköpfige Abteilungsleitung einschließlich einem Abteilungsleiter und einem Finanzverantwortlichen der Abteilung gewählt wird.
4. Die Beschlüsse der Abteilungsversammlung sind zu protokollieren und dem Vorstand binnen 21 Tagen schriftlich einzureichen.
5. Soweit die Abteilungsmitglieder gegen Regelungen dieser Satzung verstoßen und dem Verein dadurch ein Schaden entsteht, sind diese verpflichtet, dem Verein den Schaden zu ersetzen.
6. Eine Abteilung kann aufgelöst werden durch
 - a) Mehrheitsbeschluss der Abteilungsversammlung
 - b) Mehrheitsbeschluss des Vorstandes mit Zustimmung des Verwaltungsrates, wenn die Abteilung aus eigener Kraft personell und organisatorisch nicht mehr in der Lage ist, einen ordnungsgemäßen Abteilungsbetrieb zu gewährleisten, die Abteilung auf Dauer ihren Betrieb nicht mehr finanziell gewährleisten kann oder in grober Weise gegen die Satzung und Vereinsinteressen verstößt. In den genannten Fällen kann der Vorstand zudem kurzfristig eine kommissarische Abteilungsleitung einsetzen.
7. Bezüglich der Finanzführung der Abteilungen und Sportgruppen regelt die Finanzordnung des Vereins die Einzelheiten.

§ 16 – Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung ein solcher Antrag steht. Der Verein kann, solange noch zwanzig stimmberechtigte Mitglieder zur Erhaltung des Vereins entschlossen sind, nicht aufgelöst werden. Im Falle einer Auflösung fällt das nach Abwicklung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen an die Stadt Pforzheim zur Förderung der Leibesübungen im Sinne der Vereinsaufgaben nach gemeinnützigen Gesichtspunkten.

§ 17 – Schlussbestimmung

Diese Fassung der Satzung tritt am 27.06.2022 nach Genehmigung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.